

Tagesordnungspunkt

**Betrifft: Maßnahmen zur Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit;
Aktive Unterstützung konkreter Leistungsverpflichtungen für das Land
und die Kommunen durch Vertreter der Stadt in den verschiedenen Gremien
hier: Bürgeranregungen mehrerer Jugendlicher aus Wipperfürth und
Hückeswagen sowie der Parte Liberale Demokraten, Bezirk Köln**

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums: Stadtrat		am 14.12.2004	
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Beschlusentwurf		
<input type="checkbox"/>	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
zur Sitzung am			
<input checked="" type="checkbox"/>	auf Grund einer Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig
vom 11.11.2004		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		51	Jugendamt
Beteiligte Dienststellen:		10/1	Ratsbüro

Beschlussentwurf:

Den vorliegenden Bürgeranregungen kann wegen grundsätzlich bestehender rechtlicher Bedenken nicht entsprochen werden.

Im Übrigen hat sich das Hauptanliegen der Antragsteller durch die Verabschiedung eines Kinder- und Jugendfördergesetzes durch das Land Nordrhein-Westfalen erledigt.

Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Rat der Stadt Wipperfürth hatte mit Beschluss vom 13.07.2004 eine Reihe von Bürgeranträgen (-anregungen) gem. § 24 der Gemeindeordnung NW zur Vorberatung an den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Die dieser Verweisung zugrunde liegende Vorlage an den Rat lag dem Jugendhilfeausschuss bei der Vorberatung zur Vervollständigung des Sachverhaltes vor und ist dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt.

Darin wurde bereits darauf hingewiesen, dass unter Zurückstellung der rechtlichen Bedenken die Bürgeranregungen in die Tagesordnung des Rates aufgenommen und so verfahren wurde, um das besondere Engagement der Jugendlichen und der Verbände, die sich für die Jugendarbeit einsetzen, gerecht zu werden.

Trotz allem kann den Bürgeranregungen nicht gefolgt werden, weil die in der beiliegenden Darstellung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen dargestellten rechtlichen Bedenken so schwerwiegend sind, dass der Rat nicht, wie beantragt, beschließen kann.

Wie auch bereits in der Vorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses geschildert wird, hat sich der Sachverhalt auch dahingehend verändert, dass dem Hauptanliegen der Antragsteller durch die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes entsprochen wurde.

Über das neue Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes -Kinder- und Jugendförderungsgesetz- (3. AG-KJHG-KJFöG) wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses unter Tagesordnungspunkt 1.9.1 berichtet und der Gesetzestext zur Kenntnis gegeben.